

Allgemeine Vertragsbedingungen

T-WEB-ASZ-DE
(12.06.2012)

Wenn keine abweichende schriftliche Vereinbarung vorliegt wird Technokov Kft. (desweiteren: Lieferant) seine im mit dem Besteller abgeschlossenen Liefervertrag festgelegten Verpflichtungen laut dem gegenwärtigen Allgemeinen Vertragsbedingungen erfüllen.

1. Vertragsabschluß-Vorgang

- 1.1. **Anfrage:** Der Besteller sendet eine Anfrage an den Lieferanten mit Angabe der Parameter, den genauen Lieferzeiten für Fertigung bzw. für Lohnarbeit.
- 1.2. **Angebot:** Der Lieferant registriert die Anfrage mit der Zuordnung eines Kennzeichens und erstellt nach den Parametern der Anfrage und mit Absprache mit dem Bestellers ein genaues Angebot dass den Preis für Lohnfertigung oder den Kaufpreis des Produktes, die Art der Lohnfertigung den Platz und Zeitpunkt der Rohmaterial- Übergabe den Platz und Zeitpunkt der Abnahme des Fertigproduktes, die genauen Parameter des Produktes bzw. der Lohnarbeit beinhaltet, er bestimmt die Gültigkeit des Angebotes, die im Zusammenhang mit der Fertigung stehenden auf den Besteller auferlegten übrigen geplanten Kosten, im Falle einer verspäteten Abnahme von Seite des Bestellers die Lagerkosten und die übrigen eventuell zu erwartenden Kosten , im Falle einer Zahlungsverzögerung die dem Besteller gegenüber geltend zu machende Höhe der Verzugszinsen.
- 1.3. **Bestellung:** Der Besteller bestellt mit Bezug auf die Angebots Nr. ,während der Angebotgültigkeit die Fertigung des Produktes.
- 1.4. **Auftragsbestätigung:** Mit der Bestätigung der Bestellung kommt ein Unternehmervertrag für Fertigung oder Lohnarbeit zwischen den beiden Parteien zustande.
- 1.5. Falls der Besteller die Bestellung nach der Auftragsbestätigung des Lieferanten ändern möchte gilt das als neue Anfrage.

2. Unternehmerpreis, Entschädigung

- 2.1. Der Unternehmerpreis, bzw. der Kaufpreis muß vom Besteller dem im Angebot festgelegten Zahlungsfrist entsprechend dem Lieferanten gegenüber beglichen werden.
- 2.2. Der Lieferant stellt eine Rechnung für den Unternehmerpreis bzw. den Kaufpreis aus was er dem Besteller übergibt für die Abrechnung gemäß den Rechtsnormen. Der Im Vertrag der beiden Parteien festgelegter Unternehmerpreis muß vom Besteller dem Lieferanten auch dann beglichen werden falls er die Rechnung bis zur Rechnungsfrist nicht erhalten hat.
- 2.3. Bei einer Änderung bzw. Stornierung der Bestellung während der Fertigung werden alle damit verbundenen Kosten des Lieferanten vom Besteller getragen und er ist verpflichtet den Lieferanten für alle damit im Zusammenhang stehenden Verluste zu kompensieren.
- 2.4. Auf der vom Lieferanten erstellten Rechnung ist die vereinbarte Zahlungsfrist aufgeführt. Falls der Besteller dem Lieferanten gegenüber abgelaufene Rechnungen hat kann der Lieferant die Ausgabe der Ware bis zum begleichen der Rechnung verweigern.
- 2.5. Mangels an sonstigen Vereinbarungen kann der Lieferant im Falle einer Zahlungsverzögerung die doppelte Summe der jeweiligen Notenbank Zinsen dem Besteller gegenüber für die Summe und dem Zeitraum der Zahlungsverzögerung geltend machen.

3. Warenübergabe, Rechtsansprüche

- 3.1. Der Lieferant informiert den Besteller über den Ort und Zeitpunkt der Warenübergabe per telefon, fax, E-mail oder Brief auch wen die Übergabe den im Vertrag der Parteien vereinbarten entsprechend zur Stunde kommt.
- 3.2. Mangels an sonstigen Vereinbarungen ist der Besteller verpflichtet die Ware am Ort der Erfüllung, im vom Lieferanten gesendeten Benachrichtigung entsprechendem Zeitpunkt zu übernehmen.
- 3.3. Nach Empfang der Ware vom Besteller oder seinem Spediteur ist der Lieferant für entstehende Produktfehler nicht länger verantwortlich.
- 3.4. Falls der Besteller das Produkt innerhalb des Termins nicht übernimmt bewahrt der Lieferant die Ware auf. Alle die damit verbundenen Ausgaben und die Kosten der Aufbewahrung belasten den Besteller. Falls der Besteller die Ware innerhalb von 30 Tagen nicht übernimmt ist der Lieferant – nach einer erneuten schriftlichen Benachrichtigung – berechtigt die Ware und alle damit verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen oder einer dritten Partei zum Verkauf anzubieten.
- 3.5. Der Besteller ist verpflichtet das Produkt nach den gültigen Rechtsordnungen entsprechend und innerhalb des Termins zu prüfen und seine Beanstandungen dem Lieferanten unverzüglich mit zu teilen. Falls dies Versäumt wird ist der Lieferant für die daraus resultierenden Schäden nicht verantwortlich.
- 3.6. Falls der Besteller oder eine dritte Person am Produkt einen unsachgemäßen Eingriff vornimmt besteht dem Lieferanten gegenüber kein Garantianspruch.
- 3.7. Im Falle von Reklamationen bezüglich der aus dem Gesichtspunkt des Lieferanten als Handelsware geltende, nicht vom Lieferanten produzierte Ware ist die Garantiepflicht nur bis zum Ausmaß der Garantie gültig die dem Lieferanten der Handelsware gegenüber durchgesetzt werden kann.

4. Produktions- und Lieferbedingungen

- 4.1. Im Fall von Lohnfertigung – falls der Behälterboden aus mehreren Teilen gefertigt wird – soll die Ronde aus Blech mit gleicher Materialqualität und Wanddicke geschweißt werden. Die Schweißnaht soll vom Rand des Bleches nach innen auf 450-450mm Länge auf beiden seiten auf Ebene geschliffen werden. Die Höhe der ungeschliffenen Schweißnaht in der Mitte darf von der Ebene gemessen 1,5mm nicht überschreiten. Falls diese Höhe größer ist, soll auf einer Seite die gesammte Länge der Schweißnaht auf Ebene abgeschliffen werden. Bei Böden die mit Kaltverformung (auf BOLDRINI Maschine) gefertigt werden muß die Schweißnaht auf beiden Seiten auf Ebene geschliffen werden. Für Abfallprodukte die aus Schweißfehlern resultieren ist der Besteller verantwortlich.
- 4.2. Bei Lohnfertigung ist die 12 Zeichen lange Identifikationsnummer (z.B. VR06-00500/1, etc.) und die Schmelze Nr. gut sichtbar auf jedem Blech zu markieren. Auf korrosionsresistente und plattierte Ronden ist auf jedem Fall die gewünschte "innere Oberfläche" aufzumalen. Bei Einlieferung soll die markierte Oberfläche nach unten kommen bzw. auf die auf Ebene geschleifte Oberfläche.
- 4.3. Der Lieferant akzeptiert Bleche nur zusammen mit den Material-Attesten. Die Identifikationsnummer des Lieferanten (z.B. VR06-00500/1, etc.) ist sowohl auf dem Attest als auch auf dem Lieferschein aufzuführen. Die für Lohnarbeit eingelieferten Bleche müssen zusammen mit den Attesten geliefert werden. Falls die Bleche ohne Atteste ankommen kann der Lieferant für die daraus produzierten Bleche kein Attest ausstellen. Auf dem Lieferschein sollen die Fertigmaße des Bodens, die tatsächliche Größe der Bleche, Menge und Standard Materialqualität genau angegeben werden. Bei Lieferungen mit fehlenden Daten wird der Lieferant mit der Produktion erst nach dem Erhalt dieser Daten beginnen. Für die daraus resultierenden Lieferterminänderungen ist der Besteller verantwortlich.
- 4.4. Bei Materialien die vom Besteller beigestellt werden übernimmt der Lieferant keine Verantwortung für Fehler die aus dem Material stammen oder für die während der Fertigung aus Walzung , Kratzer, Vertiefungen , Einschlüssen resultierende Qualitätsprobleme die auf das Material zurückzuführen sind. Bei eingelieferten Materialien soll die im Standard angegebene Kerbschlagarbeit, Zugversuch, bzw. Streckgrenzenwert 20% höher sein als der erlaubte unterer Grenzwert. Falls dies nicht erfüllt wird kann der Lieferant die Fertigung nur auf die Verantwortung und Kosten des Bestellers vornehmen.
- 4.5. Bezüglich Wanddicken von Böden dessen Größe von dem Im Standard (MSZ 1429/5, MSZ 1429/6, DIN 28011, DIN 28013), bzw. in der Größentabelle des Lieferanten abweicht – besonders bei Böden die aus mehreren Teilen geschweißt werden – soll über die tatsächlichen Fertigmaße und Qualität des fertiggestellten Produktes mit dem Lieferanten vorweg abgesprochen werden. Falls dies versäumt wird ist für die daraus resultierende Fehler der Besteller verantwortlich.
- 4.6. Der Nominal-Durchmesser bei warm gepressten Korrosionsresistenten und aus anderen stark legierten Materialien gepresste Böden kann der Nennwert des Durchmessers 12-14 Tausendstel weniger sein. Die Standardtoleranz gilt für den reduzierten Nenndurchmesser.
- 4.7. Bei Lohnfertigung aus Aluminium und Kupfer muß das Rohmaterial im geglähten Zustand eingeliefert werden. Falls das Rohmaterial nicht in diesem Zustand eingeliefert wird ist der Lieferant für die daraus resultierenden Produktionsschäden nicht verantwortlich. Im Rahmen einer separaten Vereinbarung ermöglicht der Lieferant dessen fertigung.

5. Sonstige Bedingungen

- 5.1. Der Besteller nimmt zur Kenntnis das die Ware bis zum begleichen des Gegenwertes das Eigentum des Lieferanten bleibt, der Besteller darf ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lieferanten sie nicht entfremden, oder belasten. Falls die Zahlung nach 8 Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung folglich dem Ablauf des Zahlungstermins nicht erfolgt ist der Lieferant berechtigt die Ware zurück zu transportieren. Falls die Ware vor dem ausgleichen der Rechnung eingebaut wurde kann die Fertigware nur mit der Zustimmung des Lieferanten verkauft werden.
- 5.2. Im Falle von Lieferungen die in mehreren Takten abgerufen werden, wo von früheren Abrufen eine offene Rechnung besteht ist der Verkäufer nicht verpflichtet die Ware des nächsten Abrufs zu übergeben.
- 5.3. If Falle von Vis major sowie von nachweisbar auftretenden Betriebsstörungen seitens des Lieferanten oder seines Lieferanten ist der Lieferant berechtigt die Lieferzeit ohne Vertragsstrafe oder Schadensersatzansprüche zu ändern, bzw. von dem Vertrag zurückzutreten.
- 5.4. Streitigkeiten bezüglich der Erfüllung werden auf dem Verhandlungswege unter den Parteien beigelegt. Falls die Verhandlung nach 30 Kalendertagen nach dessen begin zu keinem Ergebnis führt legen die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit des Budapester Zentralen Bezirksgerichts, mangels an dessen Zuständigkeit des Hauptstadtgerichts fest.